

Dokumente der Vereinten Nationen

Gewaltverzicht, Nahost, Irak-Iran, UN-Reform

Gewaltverzicht

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen.

– Resolution 42/22 vom 18. November 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 41/76 vom 3. Dezember 1986, in der sie beschlossen hat, daß der Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen den gegebenenfalls auch Empfehlungen zur friedlichen Streitbeilegung enthaltenden Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes fertigstellen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung seinen Schlußbericht mit dem Entwurf einer Erklärung vorlegen solle,
 - Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses, der vom 9. bis 27. März 1987 in New York zusammengetreten ist,
 - in Anbetracht dessen, daß der Sonderausschuß den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen fertiggestellt und beschlossen hat, ihn der Generalversammlung zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen,
 - überzeugt von der Notwendigkeit der wirksamen universalen Anwendung des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie von der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen in diesem Bereich,
 - sowie überzeugt davon, daß die Verabschiedung der Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zur Verbesserung der internationalen Beziehungen beitragen dürfte,
1. nimmt die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen an, deren Wortlaut im Anhang dieser Resolution enthalten ist;
 2. dankt dem Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen dafür, daß er seine Arbeiten mit der Ausarbeitung der Erklärung zum Abschluß gebracht hat;
 3. empfiehlt, daß alles getan werden sollte, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf den Grundsatz, daß sich

die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,

- unter Hinweis darauf, daß dieser Grundsatz in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankert ist und in einer Reihe von völkerrechtlichen Dokumenten bekräftigt wurde,
- in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, der Definition der Aggression und der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten,
- in Bekräftigung der Verpflichtung, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gemäß den Zielen der Vereinten Nationen zu wahren,
- mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über das Fortbestehen von Konflikt- und Spannungssituationen und die Auswirkungen fortgesetzter Verletzungen des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie über die Verluste an Menschenleben und die materiellen Schäden in den betroffenen Ländern, deren Entwicklung dadurch Rückschläge ausgesetzt wird,
- in dem Wunsch, durch die Förderung eines Wandels im internationalen Klima von der Konfrontation zu friedlichen Beziehungen und Zusammenarbeit wie auch durch andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Gefahr neuer bewaffneter Konflikte zwischen den Staaten zu beseitigen,
- in der Überzeugung, daß es im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Dinge in der Welt und die Existenz von Kernwaffen keine vernünftige Alternative zu friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten gibt,
- im vollen Bewußtsein dessen, daß die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung von höchster Wichtigkeit ist und daß Frieden, Sicherheit, Grundfreiheiten und wirtschaftliche und soziale Entwicklung unteilbar sind,
- mit Besorgnis feststellend, wie ungemein schädlich sich der Terrorismus auf die internationalen Beziehungen auswirkt,
- unter Betonung der Notwendigkeit, daß alle Staaten von einem gewaltsamen Vorgehen ablassen, das darauf abzielt, die Völker ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit zu berauben,
- in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,
- im Bewußtsein der Wichtigkeit der Stärkung des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen,
- im Hinblick auf die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als wesentliche Faktoren des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- in der Überzeugung, daß die Staaten ein gemeinsames Interesse an der Förderung eines stabilen und gerechten weltwirtschaftlichen Umfelds als einer wesentlichen Grundlage des Weltfriedens haben und daß sie zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit für die Entwick-

lung verstärken und auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinarbeiten sollten,

- in Bekräftigung des Bekenntnisses der Staaten zum Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten,
- in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staates, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jede Einmischung durch einen anderen Staat zu wählen,
- unter Hinweis darauf, daß die Staaten die Verpflichtung haben, sich weder direkt noch indirekt, aus welchen Gründen auch immer, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen,
- bekräftigend, daß die Staaten gehalten sind, sich in ihren internationalen Beziehungen eines jeden gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität eines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs zu enthalten,
- in Bekräftigung des in der Charta verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker,
- bekräftigend, daß die Staaten alle ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen haben,
- im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes, daß sich die Staaten der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben, um zur Schaffung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit für alle Staaten beizutragen,

> erklärt feierlich:

I

1. Jeder Staat ist gehalten, in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung zu unterlassen. Eine solche Androhung oder Anwendung von Gewalt stellt eine Verletzung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen dar und zieht internationale Verantwortlichkeit nach sich.
2. Der Grundsatz der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen hat universellen Charakter und ist für jeden Staat, unabhängig von seinem politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen System oder seinen Bündnisbeziehungen, verbindlich.
3. Die Geltendmachung von Erwägungen, gleich welcher Art, zur Rechtfertigung eines gegen die Charta verstößenden Rückgriffs auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt ist unzulässig.
4. Die Staaten sind gehalten, andere Staaten nicht zu einem Rückgriff auf Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der Charta zu drängen, zu ermutigen oder sie dabei zu unterstützen.
5. Kraft des in der Charta verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung haben alle Völker das Recht, ihren politischen Status frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und jeder Staat ist gehalten, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten.
6. Die Staaten haben ihre völkerrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, es zu unterlassen, paramilitärische, terroristische oder subversive Handlungen, einschließlich Handlungen

von Söldnern, in anderen Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich an ihnen zu beteiligen oder auf ihrem Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen abzielen.

7. Die Staaten sind gehalten, jede bewaffnete Intervention und jede sonstige Form der Einmischung oder jeden Versuch einer Nötigung gegenüber dem Charakter des Staates oder seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilbereiche zu unterlassen.

8. Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen und sich von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu sichern.

9. Im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind die Staaten gehalten, sich der Propaganda für Angriffskriege zu enthalten.

10. Eine Gebietsaneignung infolge von Androhung oder Anwendung von Gewalt oder die Besetzung eines Gebiets infolge von Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung des Völkerrechts wird nicht als rechtmäßige Aneignung oder Besetzung anerkannt.

11. Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluß durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze zustande gekommen ist.

12. In Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Absätzen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen haben die Staaten alle ihre internationalen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

13. Die Staaten haben das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs, wie es in der Charta festgelegt ist.

II

14. Die Staaten werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um ihre internationalen Beziehungen auf der Grundlage des gegenseitigen Verständnisses, des Vertrauens, der Achtung und der Zusammenarbeit auf allen Gebieten aufzubauen.

15. Die Staaten sollten außerdem die bilaterale und regionale Zusammenarbeit als eines der wichtigsten Mittel zur Stärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen fördern.

16. Die Staaten werden an ihrer Verpflichtung auf den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten festhalten, der vom Grundsatz der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen nicht zu trennen ist.

17. Staaten, die Parteien internationaler Streitigkeiten sind, werden ihre Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel so beilegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. Zu diesem Zweck haben sie Mittel einzusetzen wie Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder andere friedliche Mittel eigener Wahl, einschließlich Guter Dienste.

18. Die Staaten werden wirksame Maßnahmen ergreifen, die von ihrem Umfang und ihrem Wesen her Schritte auf dem Weg zur letztendlichen Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle darstellen.

19. Die Staaten sollten wirksame Maßnahmen ergreifen, um der Gefahr bewaffneter Konflikte, einschließlich solcher, bei denen möglicherweise Kernwaffen eingesetzt werden, vorzubeugen, um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhüten und es auf der Erde anzuhalten und umzukehren, um das Ausmaß der militärischen Konfrontation zu verringern und die weltweite Stabilität zu erhöhen.

20. Die Staaten sollten zusammenarbeiten, um aktive Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, den Abbau der internationalen Spannungen, die Konsolidierung der internationalen Rechtsordnung und die Achtung des durch die Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Systems der internationalen Sicherheit sicherzustellen.

21. Die Staaten sollten geeignete vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, Spannungen zu verhüten und abzubauen und ein besseres internationales Klima zu schaffen.

22. Die Staaten bekräftigen, daß die Achtung der effektiven Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Schutz wesentliche Faktoren des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch der Gerechtigkeit und der Entwicklung von freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sind. Sie sollten daher die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion fördern und festigen, unter anderem indem sie ihre internationalen Verpflichtungen strikt erfüllen und gegebenenfalls erwägen, Vertragsparteien der wichtigsten internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet zu werden.

23. Die Staaten werden auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, um

- a) den internationalen Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;
- b) aktiv zur Beseitigung der Ursachen des internationalen Terrorismus beizutragen.

24. Die Staaten werden bestrebt sein, konkrete Maßnahmen zu ergreifen und günstige weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu fördern, um Weltfrieden, internationale Sicherheit und Gerechtigkeit herbeizuführen; sie werden das Interesse aller an einer Verringerung der Unterschiede im Stand der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere das Interesse der Entwicklungsländer in der ganzen Welt berücksichtigen.

III

25. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sollten im Hinblick auf die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen vollen Gebrauch von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit machen.

26. Die Staaten sollten mit den Organen der Vereinten Nationen voll zusammenarbeiten, indem sie deren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Charta unterstützen. Insbesondere sollten sie die Rolle des Sicherheitsrats stärken, damit dieser seine Aufgaben voll und wirksam wahrnehmen kann. In dieser Hinsicht kommt den Ständigen Mitgliedern des Rates eine besondere Verantwortung auf Grund der Charta zu.

27. Die Staaten sollten bestrebt sein, die Wirksamkeit des kollektiven Sicherheitssystems durch die wirksame Anwendung der Bestimmungen der Charta zu verbessern, insbesondere derjenigen, die sich auf die besondere Verantwortung des Sicherheitsrats in dieser Hinsicht beziehen. Ebenso sollten sie rückhaltlos ihrer Verpflichtung nachkommen, in

Übereinstimmung mit der Charta beschlossene friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen zu unterstützen. Die Staaten haben die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen.

28. Die Staaten sollten dem Sicherheitsrat bei allen von ihm getroffenen Maßnahmen zur gerechten Beilegung von Krisensituationen und regionalen Konflikten jede mögliche Unterstützung gewähren. Sie sollten die Rolle des Sicherheitsrats stärken, die er bei der Verhütung von Streitigkeiten und Situationen spielen kann, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Sie sollten die Aufgabe des Rates erleichtern, sich mit der Überprüfung von Situationen, die eine potentielle Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen, in einem möglichst frühen Stadium zu befassen.

29. Die Kapazität des Sicherheitsrats zur Tatsachenermittlung sollte im Einklang mit der Charta von Fall zu Fall verstärkt werden.

30. Die Staaten sollten der wichtigen Rolle, die der Generalversammlung im Bereich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Charta übertragen wird, volle Wirksamkeit verleihen.

31. Die Staaten sollten den Generalsekretär ermutigen, seine Aufgaben im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich der Aufgaben nach Artikel 98 und 99, im Einklang mit der Charta voll wahrzunehmen, wobei die Staaten mit ihm uneingeschränkt zusammenarbeiten sollten.

32. Die Staaten sollten berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dessen Statut unterbreitet werden sollten, was einen wichtigen Faktor für die Stärkung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat sollten erwägen, von den Bestimmungen der Charta hinsichtlich der Möglichkeit, über Rechtsfragen ein Gutachten des Gerichtshofs anzufordern, vollen Gebrauch zu machen.

33. Staaten, die Parteien regionaler Abmachungen oder Mitglieder regionaler Einrichtungen sind, sollten gemäß Artikel 52 der Charta erwägen, diese Abmachungen und Einrichtungen verstärkt in Anspruch zu nehmen, um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffende Angelegenheiten, bei denen dies angebracht ist, zu behandeln.

> erklärt, daß diese Erklärung nicht so auszulegen ist,

- a) als würde sie in irgendeiner Weise den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Charta für Fälle, in denen die Anwendung von Gewalt rechtmäßig ist, ausweiten oder einschränken;

- b) als berühre sie in irgendeiner Weise die einschlägigen Bestimmungen der Charta oder die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten oder den Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Vereinten Nationen auf Grund der Charta, insbesondere soweit sie sich auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt beziehen;

> erklärt, daß diese Erklärung das sich aus der Charta ableitende und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verkündete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, die dieses Rechtes gewaltsam beraubt wor-

den sind, insbesondere der unter kolonialen und rassistischen Regimen oder anderen Formen von Fremdherrschaft lebenden Völker, in keiner Weise beeinträchtigen kann, noch das Recht dieser Völker, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta und gemäß der erwähnten Erklärung für dieses Ziel zu kämpfen und Unterstützung zu suchen und zu erhalten;

- > bestätigt, daß gemäß Artikel 103 der Charta im Falle eines Konflikts zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta und ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften ihre Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben.

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Palästinafrage. — Resolution 42/66D vom 2. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/58C vom 13. Dezember 1983, 39/49D vom 11. Dezember 1984, 40/96D vom 12. Dezember 1985 und 41/43D vom 2. Dezember 1986, in denen sie unter anderem die Einberufung einer Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten befürwortete,
- sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,
- in Bekräftigung ihrer Resolutionen 39/49 D, 40/96D und 41/43D, in denen sie unter anderem den Generalsekretär ersuchte, in Absprache mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen hinsichtlich der Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz fortzusetzen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. November 1987, worin er unter anderem erklärt hat, »das Haupthindernis ist jedoch zur Zeit ein anderes, nämlich die Unfähigkeit der israelischen Regierung, sich geschlossen auf das Prinzip einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu einigen«,
- mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß auf Grund der Einstellung einiger Mitgliedstaaten im wesentlichen nach wie vor dieselben Schwierigkeiten hinsichtlich der Einberufung der Konferenz bestehen, und in der Hoffnung, daß diese Mitgliedstaaten ihre Einstellung überdenken werden,
- nach Anhörung der Erklärungen zahlreicher Vertreter, darunter auch des Vertreters der Palästinensischen Befreiungsorganisation,
- Kenntnis nehmend von den Resolutionen und der Schlußfolgerung der vom 8. bis 11. November 1987 in Amman abgehaltenen außerordentlichen Gipfelkonferenz der arabischen Staaten, worin die arabischen Staatsmänner unter anderem erklärten, »im Rahmen der Förderung friedlicher Bemühungen und Bestrebungen um die Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Nahostregion, der im Einklang mit dem Völkerrecht und den Resolutionen der Vereinten Nationen steht und die Rückgabe aller besetzten palästinensischen und arabischen Gebiete und die Wiederherstellung der nationalen Rechte des palästinensisch-arabischen Volkes zur Grundlage hat, unterstützen die Staatsmänner als einziges geeignetes Mittel zur friedlichen, gerechten und umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter gleichberechtigter Mitwirkung aller beteiligten Parteien, einschließlich

der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der einzigen rechtmäßigen Vertretung des palästinensisch-arabischen Volkes, und der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats«,

- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem immer breiteren internationalen Konsens zugunsten der Einberufung der Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihren einschlägigen Resolutionen, um eine umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, einschließlich der gerechten Lösung der Palästinafrage, die im Mittelpunkt dieses Konflikts steht,
 - nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinweisend, eine gerechte und umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, der seit fast vier Jahrzehnten andauert,
 - 1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs;
 - 2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß es einen immer breiteren internationalen Konsens zugunsten der baldigen Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten gibt, wie aus den im Verlauf der Debatte abgegebenen Stellungnahmen hervorgeht;
 - 3. stellt erneut fest, daß die Palästinafrage im Mittelpunkt des arabisch-israelischen Konflikts im Nahen Osten steht;
 - 4. bekräftigt erneut, daß sie die Forderung nach der Einberufung der Konferenz entsprechend den Bestimmungen der Resolution 38/58C befürwortet, insbesondere soweit darin die Leitlinien und der Teilnehmerkreis festgelegt werden;
 - 5. wiederholt, daß sie die Forderung befürwortet, im Rahmen des Sicherheitsrats und unter Mitwirkung der Ständigen Mitglieder des Rates einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen, der die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz ergreifen soll;
 - 6. betont erneut, daß alle Staaten dringend weitere konkrete und konstruktive Bemühungen unternehmen müssen, damit die Konferenz ohne weitere Verzögerungen einberufen wird;
 - 7. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen zur Einberufung der Konferenz fortzusetzen und der Generalversammlung bis 31. März 1988 darüber Bericht zu erstatten;
 - 8. beschließt, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.
- Abstimmungsergebnis: +129; -2: Israel, Vereinigte Staaten; =24 (meist westliche Staaten).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Israeliische Übergriffe auf Libanon. — Resolutionsantrag S/19434 vom 15. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 425 (1978), 426(1978), 508(1982) und 509(1982) wie auch aller seiner Resolutionen über die Lage im südlichen Libanon,
- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen,
- mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Verschlechterung der Situation im südlichen Libanon auf Grund der wiederholten israelischen Angriffe und aller übrigen gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Maßnahmen und Praktiken,
- tief betroffen über die in der Mitteilung des Generalsekretärs (S/19318, Anhang) vom 4. Dezember 1987 beschriebenen Übergriffe auf Grund und Boden und die Errichtung von Zäunen unter Veränderung der international anerkannten Grenzen,

1. mißbilligt nachdrücklich die wiederholten israelischen Angriffe auf libanesisches Gebiet und alle sonstigen gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Maßnahmen und Praktiken;
2. ersucht Israel nachdrücklich darum, alle Übergreifshandlungen auf Grund und Boden, den Bau von Straßen und jede die Grenze verletzende Errichtung von Zäunen sowie jeden Versuch zu unterlassen, libanesisches Hoheitsgebiet zu besetzen oder dessen Status zu ändern beziehungsweise die Wiederherstellung der effektiven Hoheitsgewalt der Regierung Libanons auf souveränem libanesischem Hoheitsgebiet zu behindern;
3. bekräftigt seine Forderung nach strikter Achtung der Souveränität Libanons, seiner Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität innerhalb der international anerkannten Grenzen;
4. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, die Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Libanon durchzuführen, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie Resolution 509(1982), worin von Israel verlangt wird, alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos bis zu den international anerkannten Grenzen zurückzuziehen;
5. ersucht den Generalsekretär, weiter Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen unmittelbar an der Durchführung der Resolutionen 425(1978), 426(1978), 508(1982) und 509(1982) Beteiligten zu führen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;
6. beschließt, mit der Prüfung der Situation im südlichen Libanon befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 18. Januar 1988: +13; -1: Vereinigte Staaten; =1: Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. — Resolution 609(1988) vom 29. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1988 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/19445) und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 20. Januar 1988 (S/19440),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1988, zu verlängern;
- 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution mit der Regierung Libanons und den anderen direkt Beteiligten fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolutionsantrag S/19466 vom 29. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des gemäß Resolution 605(1987) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988 (S/19443),

— mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das immer größere Leid des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten,

— eingedenk der mit der Charta der Vereinten Nationen anerkannten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten unveräußerlichen Rechte aller Menschen,

— erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

— mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den besetzten Gebieten,

— sowie mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die unschätzbare Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten,

— im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, das ursächliche Problem durch eine umfassende, gerechte und dauerhafte Regelung zu beheben, die auch eine Lösung aller Aspekte des palästinensischen Problems umfaßt,

1. dankt dem Generalsekretär aufrichtig für seinen Bericht;

2. fordert Israel als Besatzungsmacht und als Hohe Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf anzuerkennen, daß das Abkommen de jure auf die palästinensischen und andere seit 1967 besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet, und seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen uneingeschränkt nachzukommen;

3. erinnert an die nach Artikel 1 des Abkommens bestehende Verpflichtung aller Hohen Vertragsparteien, die Einhaltung des Abkommens unter allen Umständen durchzusetzen;

4. fordert Israel erneut auf, umgehend von seinen Politiken und Praktiken abzulassen, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

5. ersucht Israel, die Aufgabe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu erleichtern, und ersucht alle Mitglieder, sie rückhaltlos zu unterstützen;

6. ersucht den Generalsekretär, die Situation in den besetzten Gebieten weiter mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verfolgen und dem Rat zu gegebener Zeit regelmäßig Bericht zu erstatten;

7. bekräftigt die dringende Notwendigkeit,

unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine umfassende, gerechte und dauerhafte Regelung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, mit dem das palästinensische Problem untrennbar verbunden ist, und äußert seine Entschlossenheit, auf dieses Ziel hinzuwirken;

8. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Förderung einer solchen Regelung fortzusetzen und den Rat regelmäßig zu unterrichten;

9. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 1. Februar 1988: +14; -1: Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. März 1988 (UN-Dok.S/19626)

Auf der 2798. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. März 1988 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage zwischen Irak und Iran« die folgende Erklärung ab:

»Im Anschluß an Konsultationen des Rates bin ich ermächtigt worden, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre ernste Besorgnis über die Tatsache, daß der tragische Konflikt zwischen Irak und Iran inzwischen in das achte Jahr eingetreten ist.

Sie mißbilligen aufs schärfste die Eskalation der Feindseligkeiten zwischen diesen beiden Ländern, insbesondere die Angriffe auf zivile Ziele und Städte, die schwere Opfer an Menschenleben fordern und große Zerstörung von Sachwerten verursachen, obwohl die kriegsführenden Parteien sich bereit erklärt haben, diese Angriffe einzustellen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bestehen darauf, daß Irak und Iran alle diese Angriffe unverzüglich einstellen und sofort von allen Handlungen ablassen, die zu einer Eskalation des Konflikts führen und dadurch weitere Hindernisse für die Verwirklichung der Resolution 598(1987) schaffen und die Bemühungen des Sicherheitsrats um eine baldige Beendigung dieses Konflikts im Einklang mit der genannten Resolution unterminieren.

Sie sind überzeugt, daß die jüngste Eskalation gezeigt hat, daß eine vollständige und rasche Durchführung der Resolution 598(1987) geboten ist.

Entschlossen, das baldige Ende des Konflikts zwischen Irak und Iran herbeizuführen, bekräftigen die Mitglieder des Sicherheitsrats ihr nachdrückliches Eintreten für die Durchführung von Resolution 598(1987) als geschlossenes Ganzes und einzige Grundlage für eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Beilegung des Konflikts.

Sie äußern ernste Besorgnis darüber, daß Resolution 598(1987), die bindenden Charakter hat, noch nicht durchgeführt worden ist.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis von der am 14. März 1988 an sie gerichteten Erklärung des Generalsekretärs. Sie ermutigen ihn, seine vom Sicherheitsrat befürworteten Bemühungen fortzusetzen, mit denen er die Durchführung der Resolution 598(1987) sicherstellen soll, und unterstützen in diesem Zusammenhang seine Absicht, die Regierungen von Irak und Iran zu bitten, so bald wie möglich ihre Außenminister oder einen anderen hohen Amtsträger als

Sonderbeauftragten nach New York zu entsenden, um dort dringend in intensive Konsultationen mit dem Generalsekretär einzutreten. Sie ersuchen den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen drei Wochen den Bericht über seine mit beiden Seiten geführten Konsultationen vorzulegen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklären erneut ihre Entschlossenheit, im Einklang mit Ziffer 10 des Beschlussteils der Resolution 598(1987) und im Lichte der erneuten Bemühungen des Generalsekretärs um die Durchführung dieser Resolution umgehend weitere wirksame Maßnahmen zu prüfen, um die Befolgung dieser Resolution sicherzustellen.«

UN-Reform

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Durchführung der Resolution 41/213 der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich. — Resolution 42/170 vom 11. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

— in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

— unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 über die Umstrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen und 41/213 vom 19. Dezember 1986 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, die beide Teil eines gemeinsamen Prozesses sind,

— Kenntnis nehmend von den Beschlüssen des Wirtschafts- und Sozialrats 1987/112 vom 6. Februar 1987 über die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und seiner Aufgaben sowie 1987/180 vom 8. Juli 1987 über eine bessere Koordinierung der Aktivitäten der dem System der Vereinten Nationen angehörenden Organisationen,

— eingedenk der Wichtigkeit der vollen Verwirklichung aller Aspekte ihrer Resolution 41/213,

1. unterstreicht das gemeinsame Interesse aller Länder an einem wirksamen und effizienten Funktionieren der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, der für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist;

2. erklärt, daß ihre Resolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich auf zwischenstaatlicher wie auch auf Sekretariats- und Sozialbereichsebene weiter zeitgerecht und auf geregelte, integrierte und gut koordinierte Weise durchgeführt werden sollte, damit die Qualität der entwicklungsorientierten Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich verbessert wird und ihre Durchführung effizienter erfolgt;

3. ist der Ansicht, daß bei der Durchführung ihrer Resolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich berücksichtigt werden sollte, daß die in Abschnitt I, Ziffer 1e jener Resolution geforderte eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und seiner Aufgaben bereits eingeleitet worden ist;

4. erkennt an, daß auf Grund der laufenden Überprüfungen und der Arbeit des Sonderausschusses des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und seiner Aufgaben Anpassungen in der Struktur des Sekretariats im Wirtschafts- und Sozialbereich erforderlich sein werden.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.